

openbaren (oder: *vzlegen*) in dem 15. ar. Da Teil 1 von Fassung a nach dem Stichwort (bzw. ohne es) lautet: *dit bestu in C. de* usw., so entsteht der Eindruck, als ob das Codex-Zitat noch zu Teil γ von Fassung b gehöre, und so behandeln es Dq, selbst. Dpi und Dσ, indem sie es mit *vnd* dem 15. ar. anschließen ¹²²⁾.

Die Tatsache, daß sachlich gleiche Belange in verschiedenen Teilen des Corpus iuris abgehandelt werden, erklärt bei einer Reihe Belegstellen der Glosse die verschiedene Zitatwahl der untersuchten Hss. Dabei können sich die angeführten römisch-rechtlichen Quellenstellen — vom Standpunkt des deutschen Glossentextes aus — unter Umständen ergänzen. Ein hervorragendes Beispiel hiefür ist das Zitat in I 6 (Zwischensatz II), das die Vorschriften über das Spiel heranzieht. „Hier schreibt Dn: *Cod. de alee lusu § vlt.* Dies wäre *Cod. III 43, 2.* Die Schillingsgrenze aber, von der die Glosse handelt, steht nicht hier, sondern *Cod. III 43, 1, 4*, also nicht im *paragraphus ultimus* des Titels, sondern der ersten *lex*. Dies ließe sich einfach erklären durch Auslassung von *l. alearum*, was sich in Dv auch findet. Mit Dn stimmen im Grunde überein Dm, Db, Cw Ce, Sch ¹²³⁾. Auf der anderen Seite zitieren“ Hssgr. I, Dpi Dξ und Dp „nicht den Codex, sondern die Dig. und zwar *ff de aleatoribus § vlt.* (= Dig. XI 5, 4), wo allerdings von der in der Glosse behandelten Rückforderung die Rede ist. (Diese findet sich aber auch *Cod. III 43, 1, 1* und ebenda in § 2 die 50-jährige Frist, nach deren Ablauf auch die Glosse eine Rückforderung ausschließt.) Demnach würde die ganze Glossenstelle durch das Zitat *Cod. de alee lusu l. alearum* gedeckt worden sein, ohne Erwähnung der Dig. und des *paragraphus ultimus*. Diesem Zitat entspricht allerdings keine Hs. genau. Aber Ch zitiert *Cod. de usu alee autentica alearum usus*. Da die Bezeichnung der *lex* als *autentica* aus der Zitierweise der Glossatoren leicht verständlich ist, ferner *usus* statt *lusu* auch sonst belegt ist, so erscheint dieses Zitat jedenfalls als durchaus richtig.

Von hier aus ist zu erklären das Hinzukommen von § *vlt.* Da dieses Stück in dem Dig.-Zitat am Platze ist, so könnte der Vorgang der gewesen sein, daß zunächst beide Zitate verbunden waren, die Stelle also lautete: *Cod. de alee l. alearum usus et ff de aleatoribus l. ult.* Durch-Auslassung würde dann das Zitat im Stil von Dn entstanden sein. Noch verständlicher wird dieser Vorgang, wenn man das Codex-Zitat als ursprünglich vollständig annimmt, also in der Form: *Cod. de alee lusu*

¹²²⁾ Dc verfährt im gleichen Sinne, indem es nach *hefftu ok* einfügt.

¹²³⁾ Und Dle Dπ f — Dc — Dσ g.